

Waren Kurfürsten bei der Ausstellung der Willebriefe abwesend, wurden sie schriftlich um ihren Konsens ersucht. Das erste Schreiben dieser Art fand ich in der Regierungszeit König Albrechts I.⁴¹⁾ Aus der Zeit Karls IV. sind mehrere bekannt, von denen die Ersuchen an den Rheinpfalzgrafen und den Markgrafen von Brandenburg, die die Grafen von Ottingen und den Bischof von Straßburg betreffen, besonders interessant sind⁴²⁾. In ihnen ist nämlich vermerkt, daß die königlichen Briefe dem jeweiligen Begabten oder Belehnten zur Weiterleitung an den betreffenden Kurfürsten ausgehändigt wurden. Der entscheidende Satz lautet: *Dovon biten wir und manen deyne trewe, domite du uns und dem obgenanten reich verbunden bist, daz du als ein kurfürst des selben reichs ere und frumen bedenken wollest und deyne gunst und willen dorzu tuest und doruber ouch gebest deine sunderliche brive, wenn der obgenant bischoff oder seine boten dich des selben von unsern und des reichs wegen biten und ermanen.* Das bekräftigt die am Anfang aufgestellte Behauptung, daß es der Empfänger von Reichsgut war, der die Ausstellung eines Willebriefes betrieb.

Diese Behauptung wird weiterhin erhärtet durch die Tatsache, daß Karl IV. im Jahre 1349 der Stadt Frankfurt dreimal versprach, er wolle die abwesenden Kurfürsten ersuchen, seine Verpfändung an die Stadt Frankfurt mit ihren Willebriefen zu bekräftigen⁴³⁾. Ein Versprechen dieser Art ist schon aus der Zeit Adolfs von Nassau bekannt⁴⁴⁾.

Außer den Versprechungen an die Belehnten, kurfürstliche Willebriefe zu beschaffen, und den diesbezüglichen Ersuchen an die Kurfürsten gab es noch weitere Schriftstücke aus der kaiserlichen Kanzlei, nämlich Konzepte für die Ausstellung der Konsense. Schon Lamprecht hatte aus der Tatsache, daß viele Willebriefe gleichlautend sind (ich werde noch darauf eingehen), geschlossen, daß Konzepte der Reichskanzlei vorgelegen haben müssen, und andere sind ihm darin gefolgt⁴⁵⁾. Leider habe ich bisher kein solches Exemplar finden können, wahrscheinlich sind

⁴¹⁾ MG. Const. 4, 121 Nr. 150; vgl. auch S. 364 Nr. 417 (Heinrich VII.).

⁴²⁾ Reg. Imp. 8 Nr. 1407, 1408, 1413, 1414 (z. T. gedr. bei W i n k e l m a n n, Acta Imperii S. 477 Nr. 767 und 768). Vgl. auch Nr. 1860 und 6946. Ein solches Ersuchen erwähnt ferner der Willebrief des Eb. Gerlach von Mainz von 1357 November 30, Regg. Ebb. Mainz II 1, 209 Nr. 925.

⁴³⁾ K r a c a u e r, Urkundenbuch der Juden in Frankfurt, S. 53 ff. Nr. 142, 146, 148.

⁴⁴⁾ Reg. Imp. 6, 2, 302 Nr. 864. Vgl. MG. Const. 4, 280 Nr. 320 (Heinrich VII.); Const. 5, 288 Nr. 342 (Ludwig der Bayer).

⁴⁵⁾ L a m p r e c h t, Entstehung der Willebriefe S. 8. — F i c k e r, Fürstliche Willebriefe S. 26. — B r e s s l a u, Urkundenlehre 2, 49.